

Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (Wochenmarkt, Jahrmarkt, Spezialmarkt) erfolgt auf Antrag des Veranstalters bei der zuständigen Behörde. Die Voraussetzungen für diese Veranstaltungen und deren Festsetzung sind in Titel IV der Gewerbeordnung geregelt.

Zuständige Behörde

Die Festsetzung von Märkten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Ordnungsamtes der örtlich zuständigen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfindet.

Antrag auf Festsetzung

Veranstalter und damit Antragsteller ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine solche Veranstaltung durchführt und dabei entsprechende Rechte und Pflichten eingeht, so z. B. mit den Anbietern (Verträge für die Überlassung von Standflächen) und mit den Teilnehmern der Veranstaltung (Aussteller, Marktteilnehmer).

Der Antragsteller hat der Behörde insbesondere folgende Angaben zu übermitteln

- Name und Anschrift des Veranstalters;
- Ort der Veranstaltung; soweit erforderlich Lagepläne;
- Angaben über die zuzulassenden Waren, Zeitraum und Öffnungszeiten;
- Voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Aussteller (z. B. vorläufiges Ausstellerverzeichnis) oder Anbieter, Unterscheidung nach gewerblichen und privaten Anbietern;
- Teilnahmebestimmungen / Marktordnung;
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen;
- Angaben zum Versicherer und weitere zum Schutz der Veranstalter und Besucher oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienenden Angaben.

Diese Angaben dienen zur Beurteilung der Art und der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Darüber hinaus hat der Veranstalter gegenüber der zuständigen Behörde seine persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen (z.B. Auszug aus dem Gewerbezentralregister, polizeiliches Führungszeugnis).

Festsetzung eines Marktes

Märkte sind dann festsetzungsfähig, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht Rechtsanspruch auf Festsetzung.

Die Festsetzung erfolgt nach Gegenstand, Zeit, Ort der Veranstaltung und Öffnungszeiten.

Wenn der Festsetzung keine Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, können auf Antrag Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer festgesetzt werden, Messen und Ausstellungen für die innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen. Die Durchführung der Veranstaltung kann auch mit Auflagen versehen werden.

Die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung. Der Veranstalter muss die Behörde unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine festgesetzte Messe oder Ausstellung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.

Festsetzungsanträge muss die Behörde ablehnen, wenn

- die Veranstaltung nicht den jeweiligen Bedingungen entspricht;
- Antragsteller oder beauftragte Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;
- die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht oder Schutzinteressen der Veranstaltungsteilnehmer oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gewahrt sind;
- Spezialmarkt oder Jahrmarkt ganz oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden sollen.

Antragsfristen

Antragsfristen sind gesetzlich nicht geregelt. Eine rechtzeitige Antragstellung ist aber jedem Veranstalter anzuraten (möglichst 4 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin). Da neben der gewerberechtlichen Beurteilung der Veranstaltungen speziell im Fall der häufig als Ausstellung oder Jahrmarkt festgesetzten Gewerbeschauen oft auch bau- und verkehrsrechtliche Fragen zu klären sind, sollte in diesen Fällen spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen werden.

Eintrittsgelder

Bei Wochenmärkten und Jahrmärkten dürfen die Veranstalter von den Besuchern keine Eintrittsgelder verlangen. Bei den anderen Marktformen ist dies zulässig.

Vergütung für Veranstalter

Der Veranstalter kann von den Ausstellern bzw. Anbietern eine Vergütung für Raumüberlassung, Versorgungseinrichtungen- und -leitungen, Abfallbeseitigung und die Kosten der Werbung verlangen.

Veranstaltungsteilnehmer

Zur Teilnahme an einer festgesetzten Veranstaltung ist jedermann berechtigt, der zum Teilnehmerkreis gehört. Der Veranstalter kann zur Erreichung des Veranstaltungszweckes die Teilnahme auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen (z.B. nur Gewerbetreibende) beschränken oder, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z.B. aus Platzgründen einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher ausschließen.

Marktprivilegien

Festgesetzte Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte und Spezialmärkte werden von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt (Marktprivilegien). So unterliegen sie nicht den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (NLöffVZG). Bei diesen Veranstaltungen gelten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid.

Sie dürfen unter entsprechender Rücksichtnahme auf kirchliche Belange auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Davon ausgenommen werden jedoch die so genannten stillen Feiertage (Karfreitag, Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag).

In der Gewerbeordnung sind folgende Veranstaltungsformen definiert:

Messe - § 64 GewO

- zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vorhandensein einer "Vielzahl" von Ausstellern;
- wesentliches Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige;
- ausgestellte Waren werden "überwiegend nach Muster" vertrieben (Leistungen werden überwiegend nach Leistungsbeschreibung, Katalogen und Modellen angeboten);
- Waren und Leistungen werden gewerblichen Wiederverkäufern, gewerblichen Verbrauchern und Großabnehmern angeboten;
- Letztverbraucher kann der Veranstalter in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während der Öffnungszeiten zum Kauf zulassen.

Ausstellung - § 65 GewO

- zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vorhandensein einer "Vielzahl" von Ausstellern;
- repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete (geringere Anforderungen als bei Messe, bei welcher das "wesentliche Angebot" vertreten sein muss);
- wendet sich regelmäßig auch an Letztverbraucher;
- dient dem Vertrieb von Waren oder Leistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung.

Wochenmarkt - § 67 GewO

- zeitlich begrenzte Veranstaltung, welche regelmäßig (z. B. an bestimmten Wochentagen oder an einem bestimmten Wochentag im Monat) stattfindet;
- "Vielzahl" von Anbietern erforderlich (je nach Einzugsbereich, jahreszeitlich begrenztem Angebot und Umfang der Warenarten kann die Anbieterzahl unterschiedlich sein);
- Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, sind in § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO geregelt (Frischemarkt);
- weitere Waren des täglichen Bedarfs dürfen durch Rechtsverordnung zugelassen werden.

Spezialmarkt - § 68 Abs. 1 GewO

- Im Allgemeinen regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 gewerbliche Anbieter);
- Feilbieten von bestimmten Waren (z. B. Töpferwaren, Antiquitäten, Münzen, Briefmarken, Weihnachtsartikel, Kleintiermarkt);
- zeitliche Mindestabstände der Märkte je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je nach Ortsteil: ein Monat, bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes;
- Teilnahme von Schaustellern möglich, doch Anzahl der Warenanbieter muss überwiegen.

Jahrmarkt - § 68 Absatz 2 GewO

- Im Allgemeinen regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung;
- Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 gewerbliche Anbieter);
- Anbieten von Waren aller Art;

- Verkauf von Waren zur sofortigen Mitnahme (nicht Bestellung oder Verkauf nach Muster, keine bloße Werbung);
- Zeitliche Mindestabstände: 1 Monat;
- Teilnahme von Schaustellern möglich, doch Anzahl der Warenanbieter muss überwiegen.

Trödelmarkt

Unter den Begriff des "Trödels" fallen alte oder gebrauchte Gegenstände, aber auch wertlose oder gering geschätzte Neuwaren. Zum Trödel können daher grundsätzlich alle Warenarten zählen, von Neu- über Gebrauchtwaren bis hin zu Raritäten, Kunstgegenständen, Antiquitäten und dem nicht mehr oder kaum noch handelsfähigen Abfall (z.B. Sperrmüll). Trödelmärkte, auf denen im allgemeinen alte, gebrauchte oder abgenutzte Gegenstände, aber auch wertlos oder gering geschätzte Neuwaren angeboten werden, können wegen des nicht auf bestimmte Waren oder Warengattungen beschränkten Angebotes nicht als Spezialmärkte festgesetzt werden; der Begriff Trödel bzw. der damit verbundene Hinweis auf die Minderwertigkeit der Waren reicht nicht für die vom Gesetz geforderte Bestimmbarkeit aus. Beim Trödelmarkt ist zu berücksichtigen, dass das Neuwarenangebot 1/4 des gesamten Warenangebotes nicht überschreiten soll.

Rolle der IHK

Vor der Festsetzung kann die Industrie- und Handelskammer gehört werden, um gegenüber der jeweils zuständigen Verwaltung eine Stellungnahme zu dem Festsetzungsantrag abzugeben.

Linkliste:

- [Gewerbeordnung](#)
- [Programmiertes Fragenschema für das Vorprüfungs-Verfahren](#)
- [Niedersächsischer Messe- und Ausstellungskalender 2014/Liste Veranstalter](#)

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2024

Autoren

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-377
Fax (0511) 3107-435
E-Mail: buhr@hannover.ihk.de

Michelle Kezer
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-378
Fax (0511) 3107-435
E-Mail: michelle.kezer@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91
30173 Hannover
www.hannover.ihk.de